

Statuten

Ascom Holding AG

6. April 2006

I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter der Firma

Ascom Holding AG
Ascom Holding SA
Ascom Holding Ltd.

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern.

Art. 2 ¹ Zweck der Gesellschaft ist die Beteiligung an in- und ausländischen Unternehmungen sowie deren Führung und Finanzierung.

² Die Gesellschaft ist berechtigt, Liegenschaften im In- und Ausland zu erwerben, zu belasten und zu verkaufen.

³ Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.

II. Aktienkapital

Art. 3 ¹ Das Aktienkapital beträgt CHF 18 000 000.– und ist eingeteilt in 36 000 000 Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.50.

² Die Aktien sind voll liberiert.

³ Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien jederzeit in Inhaberaktien und Inhaberaktien jederzeit in Namenaktien umgewandelt werden.

Art. 4 ¹ Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär* oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

² Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Änderungen sind der Gesellschaft mitzuteilen.

³ Die Eintragung in das Aktienbuch setzt den Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzungsung voraus.

⁴ Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben. Ist der Erwerber nicht bereit, eine solche Erklärung abzugeben, kann der Verwaltungsrat die Eintragung mit Stimmrecht verweigern.

⁵ Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

Art. 5

¹ Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Aktienurkunden auszustellen. Im Falle der Ausstellung ist sie jedoch berechtigt, Zertifikate auszugeben, die eine Mehrzahl von Namenaktien umfassen. Zusätzlich kann sie den Druck und die Auslieferung von Titeln aufschieben, wobei der Aktionär von der Gesellschaft jederzeit kostenlos Druck und Auslieferung von Urkunden verlangen kann.

² Unverurkundete Namenaktien bzw. daraus entspringende, unverurkundete Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Eine solche Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Werden unverurkundete Namenaktien im Auftrag des Aktionärs von einer Bank verwaltet, so können diese Aktien bzw. die daraus entspringenden Rechte nur unter Mitwirkung der Bank übertragen werden. Sie können auch nur zugunsten dieser Bank verpfändet werden, wobei eine Anzeige an die Gesellschaft nicht erforderlich ist.

³ Ausgegebene Aktienurkunden, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, können mit der Zustimmung des Aktionärs ersatzlos annulliert werden.

Art. 6 Im Falle einer Erhöhung des Aktienkapitals ist jeder Aktionär berechtigt, einen seinem bisherigen Aktienbesitz entsprechenden Teil der neuen Aktien zu beanspruchen. Dieses Bezugsrecht darf im Entsch. der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals nur aus wichtigen Gründen aufgehoben werden. Als solche gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie Beteiligungen der Mitarbeitenden. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

III. Organisation der Gesellschaft

Art. 7 Die Organe der Gesellschaft sind:

- A) die Generalversammlung
- B) der Verwaltungsrat
- C) die Revisionsstelle

A) Generalversammlung

Art. 8 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft und verfügt über die folgenden unübertragbaren Befugnisse:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle und des Konzernrechnungsprüfers
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende
- e) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
- f) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 9 ¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen.

² Die Einberufung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan der Gesellschaft sowie durch Brief an die Aktionäre.

³ Aktionäre, die Aktien im Nennwert von CHF 100 000.– vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Solche Begehren sind dem Verwaltungsrat mindestens 45 Tage vor der Generalversammlung einzureichen. Die Einladung zur Einreichung von Traktandierungsvorschlägen wird durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan der Gesellschaft bekannt gemacht.

Art. 10 ¹ Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder, bei seiner Verhinderung, ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

² Der Vorsitzende bestimmt einen Protokollführer sowie die Stimmzähler, die alle nicht Aktionäre sein müssen.

³ Das Protokoll der Generalversammlung ist durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll hält mindestens fest:

- 1) Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von den unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von den Depotvertretern vertreten werden
- 2) Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse
- 3) Die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten
- 4) Die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

⁴ Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Art. 11 ¹ In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.

² Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch einen anderen schriftlich bevollmächtigten und im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht eingetragenen Aktionär vertreten lassen.

³ Einzelfirmen, Personengesellschaften und juristische Personen können sich durch unterschriftsberechtigte Personen vertreten lassen,

natürliche Personen durch ihren gesetzlichen Vertreter, verheiratete Personen durch ihre Ehegatten, auch wenn solche Vertreter nicht Aktionäre sind.

⁴ Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte sowie für die Ermittlung von Abstimmungs- und Wahlergebnisse erforderlichen Anordnungen und Massnahmen (wie zum Beispiel die elektronische Datenerfassung).

Art. 12 ¹ Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

² Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen – soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen – mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Aktienstimmen. Bei Wahlen entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

³ Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴ Der Verwaltungsrat legt das Abstimmungsverfahren fest. Aktionäre, die Namenaktien im Nennwert von CHF 100 000.– vertreten, können das schriftliche Abstimmungsverfahren verlangen.

B) Verwaltungsrat

Art. 13 Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die von der Generalversammlung jeweils auf ein Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Unter einem Jahr ist dabei der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten zu verstehen.

Art. 14 Der Verwaltungsrat bezeichnet seinen Präsidenten und den Sekretär. Dieser muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Art. 15 Die Einberufung des Verwaltungsrates erfolgt durch den Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn eines oder mehrere Mitglieder die Einberufung einer Sitzung unter Angabe der Gründe beim Präsidenten schriftlich verlangen.

Art. 16 ¹ Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

² Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

³ Der Verwaltungsrat bezeichnet die Personen, welche die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft führen und bestimmt die Art der Zeichnung.

Art. 17 ¹ Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen
- b) die Festlegung der Organisation
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
- f) die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- g) die Benachrichtigung des Richters im Fall der Überschuldung.

² Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Art. 18 ¹ Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung ganz oder zum Teil und die Vertretung der Gesellschaft im gesetzlich zulässigen Rahmen an einzelne Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte (Direktoren), die nicht Aktionäre zu sein brauchen, übertragen.

² Die Einzelheiten sind in einem vom Verwaltungsrat zu erlassenden Organisationsreglement festzulegen, das auch die Zeichnungsbe-
rechtigung des Verwaltungsrates regelt.

Art. 19 ¹ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; dieses Quorum ist nicht notwendig bei Kapitalerhöhungen für den Feststellungs- und Statutenanpassungsbeschluss sowie für die Beschlussfassung über den Kapitalerhöhungsbericht.

² Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

³ Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem vom Präsidenten sämtlichen Mitgliedern zugestellten Beschlussantrag mit der Mehrheit sämtlicher Verwaltungsratsmitglieder gefasst werden.

⁴ Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

C) Revisionsstelle

Art. 20 ¹ Die Generalversammlung wählt eine besonders befähigte Revisionsstelle gemäss Art. 727 b OR sowie den Konzernrechnungsprüfer.

² Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Befugnisse und Pflichten ergeben sich aus den Art. 727 ff OR.

IV. Rechnungsabschluss, Gewinnverwendung, Reservefonds

Art. 21 ¹ Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

² Über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliesst die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach freiem Ermessen.

V. Bekanntmachungen und Publikationsorgan

Art. 22 Bekanntmachungen erfolgen im Publikationsorgan der Gesellschaft, im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Diese Statuten treten sofort in Kraft und ersetzen die letztmals am 22. Dezember 2003 revidierten.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 6. April 2006.

Der Präsident des
Verwaltungsrates



Juhani Anttila

Der Sekretär des
Verwaltungsrates:



Dr. Daniel Lack

Ascom (Schweiz) AG
Belpstrasse 37
CH-3000 Bern 14
T +41 31 999 11 11
F +41 31 999 23 00
ask-ascom@ascom.com
www.ascom.com

ascom